

**Ministerium für  
Wirtschaft, Infrastruktur,  
Tourismus und Arbeit  
Mecklenburg-Vorpommern**



Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit  
Mecklenburg-Vorpommern, 19048 Schwerin

per Email: [christian.heuck@staluwm.mv-regierung.de](mailto:christian.heuck@staluwm.mv-regierung.de)  
StALU Westmecklenburg  
Bleicherufer 13  
19053 Schwerin

Bearbeiter: Marion Ebert  
Telefon: 0385/588-15636  
AZ: 623-00000-2024/099 (24-2/2932)  
Email: M.Ebert@wm.mv-regierung.de

Schwerin, 16.05.2024

nachrichtlich:  
per Email: [info@eno-energy.com](mailto:info@eno-energy.com)  
eno energy GmbH

**Antrag gem. § 4 BImSchG auf Errichtung und Betrieb von 2 Windkraftanlagen (WKA) am Standort Rehna – „Löwitz West VI“**  
hier: Zwischennachricht Luftfahrtbehörde

Ihr Schreiben StALU WM-54-4768-5712.0.1.6.2V vom 16.5.2024

Sehr geehrter Herr Heuck,

das o.g. Vorhaben liegt außerhalb der Bauschutzbereiche ziviler Flugplätze und überragt die Höhe von 100 m über Grund. Es ist daher von § 14 Abs. 1 LuftVG vom 10.05.2007 (BGBl. I, S. 698) betroffen. Gemäß § 14 Abs. 1 LuftVG darf die zuständige Baugenehmigungsbehörde aufgrund der Höhe von mehr als 100 m über Grund die Errichtung dieses Vorhabens nur mit Zustimmung der Luftfahrtbehörde genehmigen.

Die Entscheidung der Luftfahrtbehörde (Zustimmung mit oder ohne Auflagen/ Versagung der Zustimmung) erfolgt gemäß § 31 Abs. 3 LuftVG auf Grund einer gutachtlichen Stellungnahme der Flugsicherungsorganisation (Deutsche Flugsicherung GmbH). Die gutachtliche Stellungnahme der Flugsicherungsorganisation habe ich angefordert.

Sobald mir eine Antwort der Flugsicherungsorganisation vorliegt, werde ich mich umgehend zu dem Vorhaben äußern. Hinweisen möchte ich darauf, dass die Frist für die luftrechtliche Zustimmung gemäß § 12 Abs. 2 Satz 2 LuftVG zwei Monate nach Eingang des Ersuchens der Baugenehmigungsbehörde beträgt.

Allgemeine Datenschutzinformationen:

Der Kontakt mit dem Ministerium ist mit einer Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden (Rechtsgrundlage: Art 6 (1) e DSGVO i.V.m. § 4 DSG-MV).

Weitere Informationen zu Ihren Datenschutzrechten finden Sie unter [www.regierung-mv.de/datenschutz/](http://www.regierung-mv.de/datenschutz/).

Hausanschrift:  
Johannes-Stelling-Straße 14  
19053 Schwerin

Postanschrift:  
19048 Schwerin

Telefon: 0385/588-0  
Telefax: 0385/588-15045  
poststelle@wm.mv-regierung.de  
<https://www.regierung-mv.de/Landesregierung/wm/>

Ist die fachliche Beurteilung innerhalb dieser Frist wegen des Ausmaßes der erforderlichen Prüfungen nicht möglich, kann sie darüber hinaus um einen Monat verlängert werden. Für den Fall, dass die gutachtliche Stellungnahme der Flugsicherungsorganisation nicht innerhalb der Zweimonatsfrist vorliegen sollte oder weitere fachliche Prüfungen notwendig sind, wird die luftfahrtbehördliche Zustimmung für das beantragte Vorhaben vorerst vorsorglich versagt.

Außerdem weise ich darauf hin, dass die gutachtliche Stellungnahme der Flugsicherungsorganisation gebührenpflichtig ist (60,- bis 1.250,- Euro zzgl. USt je WKA). Gemäß § 4 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) erhebt die Flugsicherungsorganisation die Verwaltungsgebühr unmittelbar vom Kostenschuldner. Der Bauherr wird daher zu gegebener Zeit einen Gebührenbescheid von der Flugsicherungsorganisation (DFS – Deutsche Flugsicherung GmbH) erhalten.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

gez. Marion Ebert